



ÖSTERREICHISCHE
APOTHEKERKAMMER

1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100
FAX +43 1 408 84 40

INFO@APOTHEKERKAMMER.AT
WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

GZ: LEG/NOV/2020/097
SO/Ma

Ansprechpartner:
Dr. Elisabeth Schober-Oswald
DW 194

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Abt. VI/A/6
zH. Herrn Mag. Johannes Astl
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: suchtmittel@gesundheitsministerium.gv.at

WIEN, 18. November 2020

STELLUNGNAHME ZUM BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS SUCHTMITTELGESETZ GEÄNDERT WIRD
BEZUG: 2020-0.655.783

Sehr geehrter Herr Mag. Astl!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Einladung zur Stellungnahme und erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 6 Abs. 4c, 4d und 6

Die Österreichische Apothekerkammer tritt der Erweiterung des Kreises der Berechtigten, Suchtmittel ohne Bewilligung zu erwerben, verarbeiten und besitzen, um das Bundesministerium für Inneres und die ihm nachgeordneten Landespolizeistationen für die Betreuung angehaltener Personen, entschieden entgegen. Diese Erweiterung mag zwar den Betreuungsablauf innerhalb der Polizeianhaltezentren vereinfachen, ist allerdings mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden:

Die Österreichische Apothekerkammer warnt vor den Gefahren eines damit einhergehenden Auseinanderfallens der abgebenden und kontrollierenden Stelle gerade im Suchtmittelbereich. Wenn man diese Erweiterung des Berechtigtenkreises - wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen - ermöglicht, sollten die bewährten Kontrolleinrichtungen, wie die Führung eines Suchtgiftvormerkbuches, auch installiert und unter anderem die Polizeianhaltezentren zur Führung von Suchtgiftvormerkbüchern verpflichtet werden.

Desweiteren wird das bewährte „Vier-Augen-Prinzip“, nämlich die zu Kontrollzwecken etablierte Trennung von Verschreibung und Abgabe, offenbar außer Acht gelassen.



Gemäß den Regelungen der Anhalteordnung sollen sich die in den 14 Polizeianhaltezentren angehaltenen rund 21.000 Personen nur für einen kurzen, lediglich tagesweisen, Zeitraum dort aufhalten. Erfahrungsgemäß werden nur Schubhäftlinge über einen längeren Zeitraum dort angehalten.

Um die notwendige medizinische Betreuung der Angehaltenen während der gesetzlich vorgesehenen, überwiegend doch eher kurzen Anhaltedauer, weiterhin zu gewährleisten, erscheint eine Beibehaltung der bereits bestehenden Medikation sinnvoll. Erfahrungsgemäß wird diese Information durch Rückfrage in den betreuenden Apotheken bezogen. Um diesen erforderlichen Informationsfluss gewährleisten zu können, wäre aus Sicht der Österreichischen Apothekerkammer eine entsprechende (datenschutz)rechtliche Grundlage zu schaffen.

Es wird daher angeregt, die vorgeschlagene Änderung in § 6 Abs. 4c, 4d und 6 zu überdenken bzw. sie zumindest um die verpflichtende Dokumentationspflicht sowie die angesprochene (datenschutz)rechtliche Komponente zu ergänzen.

2. Zu § 47 Abs. 20:

Die Verlängerung der Corona-bedingten Ausnahme vom Erfordernis einer amtsärztlichen Bestätigung einer Substitutions-Dauerverschreibung wird begrüßt.

Wohlwissend, dass eine einmonatige Begutachtungsfrist seitens der zuständigen Abteilung geplant war, erlauben wir uns anzumerken, dass die aufgrund interner Prozesse reduzierte tatsächliche Begutachtungsfrist von 16 Tagen kurz bemessen ist und warnen vor der Gefahr, dass dadurch praxisrelevante „side-effects“ nicht bedacht werden könnten.

Abschließend teilen wir mit, dass diese Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates per Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Kammeramtsdirektor:

Mag. iur. Rainer Prinz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.apothekerkammer.at/Themenbereiche/Amtssignatur>